
S 2 RJ 768/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 768/00 A
Datum	28.08.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 535/02
Datum	14.02.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28. August 2002 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit/Berufsunfähigkeit (EU/BU).

Der am 1944 im ehemaligen Jugoslawien geborene Kläger ist Angehöriger des Staates Kroatien mit dortigem Wohnsitz. In seiner Heimat durchlief er nach Abschluss der Schule eine Maurerausbildung, sodann leistete er den Wehrdienst und war im Anschluss bis Anfang 1969 als Maurer beschäftigt. Vom 11.04.1969 bis 16.06.1978 war er in der Bundesrepublik Deutschland als Maurer beschäftigt und zwar bis 1977 bei der Firma H. , anschließend bei wechselnden Arbeitgebern. Nach Rückkehr in seine Heimat erlitt der Kläger 1981 einen privaten Unfall mit mehrfachem Bruch des linken Unterschenkels, der eine rezidivierende Osteomyelitis mit mehrfachen operativen Eingriffen nach sich zog. Nach Bezug von Lohnersatzleistungen vom 01.01. 1997 bis 17.06.1998 wurde ihm in Kroatien eine

Invalidenpension ab 18.06.1998 bewilligt.

Mit Schreiben vom 06.03.1997 beantragte der Klager bei der Beklagten eine Rente wegen EU/BU. Unter Einbeziehung der einschagigen medizinischen Unterlagen aus seinem Heimatstaat, insbesondere der arztlichen Gutachten zur Invalidenpension, erstellte der Chirurg/Sozialmediziner Dr.B. nach stationarer Untersuchung in der arztlichen Gutachterstelle Regensburg (04. bis 06.10.1999) ein Gutachten, in welchem er im Wesentlichen gesundheitliche Einschrankungen wegen der Folgen der Unterschenkelfraktur 1981, Lendenwirbelsaulenbeschwerden, eine Minderung des Herpervermogens sowie eine toxische Leberparenchymschadigung feststellte. Diese bedingten, dass der Klager als Maurer nicht mehr tatig sein, jedoch leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig ausfuhren konne, soweit dabei dauerndes Gehen und Stehen sowie hufliches Bucken vermieden wurden. Dieses Leistungsbild bestehe ab 17.03.1997 auf Dauer. Diese Einschatzung ubernahm die Beklagte und lehnte mit Bescheid vom 07.02.2000 die Bewilligung von EU/BU-Rente ab, weil der Klager trotz der gesundheitlichen Einschrankungen uber ein noch vollschichtiges Einsatzvermogen mit nur qualitativen Einschrankungen verfuge, welches er mangels Berufsschutzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zumutbar einbringen konne. Ein anschlieendes Widerspruchsverfahren blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 23.06.2000), weil die Beklagte zur Wertigkeit des in Deutschland ausgefubten Berufes keine Auskunft erhalten konnte. Anfragen bei den vormaligen Arbeitgebern H. und M. kamen mit dem Vermerk "unbekannt" in den Postracklauf, die Firma E. L. GmbH war erloschen, die Firma G. E. konnte mangels Unterlagen keine Auskunft mehr erteilen.

Im anschlieenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Landshut (SG) hat der Klager beantragt, ihm Rente wegen BU/EU ab Antragstellung zu bewilligen. Zur Begrundung hat er auf sein Zeugnis der im Heimatstaat abgelegten Maurerprufung verwiesen. Das SG hat ein sozialmedizinisches Gutachten der Dr.T. (12.03.2000) eingeholt, die als wesentliche Gesundheitsstorungen die Funktionsbehinderung des linken Beines wegen des Bruches 1991 sowie degenerative Knie- und Sprunggelenksveranderungen, Wirbelsaulenbeschwerden, chronische Bronchitis und Aortenklappenstenose Grad II festgestellt hat. Wegen der ab Untersuchungsdatum festzustellenden Verkalkung der Aortenklappe seien dem Klager auch leichte korperliche Arbeiten vollschichtig nicht mehr zumutbar. Mit Teilvergleich vom 13.03.2002 hat die Beklagte den Eintritt von EU sowie die Leistung von EU-Rente ab 01.10.2002 bis 30.09.2005 anerkannt. In der Folge hat das SG erfolglos versucht, Auskunft der vormaligen Arbeitgeber des Klagers zu erhalten. Mit Urteil vom 28.08.2002 hat es die Klage abgewiesen mit der Begrundung, der Klager erfulle die nach Abschluss des Teilvergleichs nur noch streitigen Voraussetzungen einer BU-Rente ab Antragstellung nicht. Er habe im zuletzt nur noch streitigen Zeitraum auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch leichte Arbeiten unter nur qualitativen Einschrankungen vollschichtig ausfuhren konnen. Mit diesem Leistungsbild sei er nicht berufsunfahig, weil die Qualifikation als Facharbeiter durch Tatigkeitsausfubung in Deutschland nicht habe nachgewiesen werden konnen, so dass er auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei.

Dagegen hat der Klager Berufung eingelegt mit dem Hinweis, er sei medizinisch bereits seit 18.06.1998 Invalide. Er sei Maurerfacharbeiter, was sich aus einer Bestatigung der Firma H. sowie aus seinem Zeugnis aus seinem Heimatstaat ergebe. Auf Anfrage des Senats hat die Firma H. bestatigt, dass der Klager von 1969 bis 1977 als Vorarbeiter einer Maurerkolonne Sichtmauerwerksarbeiten ausgefuhrt, wobei er 15 % Zuschlag auf den Maurertarif erhalten habe. In der mandlichen Verhandlung vom 14.02.2003 hat der Klager angegeben, er habe mit 14/15 Jahren die Ausbildung in Jugoslawien begonnen, die in einem zweijahrigem Abschnitt in S. und einem einjahrigem in S. unterteilt gewesen sei. In Split habe er haftig theoretischen und praktischen Unterricht erhalten. In Deutschland sei er in einer Gruppe von ca. funf bis sechs auslandischen Hilfsarbeitern, denen er Anweisungen geben konnte, tatig gewesen. Die Kolonne habe uberwiegend Hausmauern bzw. Auenfasaden sowie Kamine errichtet. Plane, Berichte, Rapportzettel habe er nicht erstellt. Wegen weiterer Details der Aussage wird auf die Niederschrift Bezug genommen.

Der Klager beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 28.08.2002 sowie in Abanderung des Bescheides vom 07.02.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.06.2000 zu verurteilen, ihm Rente wegen Berufsunfahigkeit ab 01.04.1997 zu gewahren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klagers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28.08.2002 zuruckzuweisen.

Sie hat darauf hingewiesen, dass der Klager nicht als Facharbeiter qualifiziert werden konne, somit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei und damit die zuletzt nur noch streitigen Voraussetzungen der BU-Rente bis Eintritt der Erwerbsunfahigkeit mangels Berufsschutzes nicht erfulle.

Beigezogen und Gegenstand der mandlichen Verhandlung vom 14.02. 2003 waren die Beklagtenakten. Auf diese Akten sowie auf die Akten beider Rechtszuge wird zur Erganzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die zulassige Berufung ist unbegrundet. Streitgegenstand ist zuletzt nur noch der Bescheid der Beklagten vom 07.02.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.06.2000, soweit dort ein Anspruch auf BU-Rente ab Antragstellung verneint wurde bis zum Zeitpunkt der anerkannten EU (12.03.2002). In dieser Hinsicht ist die Entscheidung der Beklagten sowie das abweisende Urteil des SG Landshut vom 28.08.2002 nicht zu beanstanden, weil der Klager keinen Anspruch auf die begehrte Rente hat.

Anzuwendendes Recht ist wegen Antragstellung am 06.03.1997 das Sechste Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI â in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung vor Inkraft-Treten der anderungen durch Gesetz zur Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfahigkeit vom 20.12.2000 â BGBl I S. 1827 (a.F.), [ 300 SGB VI](#).

Gemäß [Â§ 43 Abs.2 SGB VI](#) a.F. hat Anspruch auf Rente wegen BU ein Versicherter der [â§ 43 Abs.1 SGB VI](#) die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt. Dies erfordert, dass die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit beurteilt ist, umfasst alle Tätigkeiten, die den Kräften und Fähigkeiten der Versicherten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie des bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können.

Als Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Senates fest, dass das Leistungsvermögen des Klägers im streitigen Zeitraum nicht so weit eingeschränkt war, dass ihm Tätigkeiten vollschichtig ausüben unmöglich gewesen wäre. Nach dem überzeugenden Gutachten der Dr.T. liegen bei dem Kläger als Gesundheitsstörungen vor: 1. Funktionsbehinderung des linken Beines nach Schienbeinbruch mit mehrfach operativ behandelte chronische Osteomyelitis und Zustand nach Verletzung der Unterschenkelvene, degenerative Knie- und Sprunggelenksveränderungen. 2. Wirbelsäulenabhängige Beschwerden bei degenerativen Veränderungen.

3. Chronische Bronchitis. 4. Nebenbefundlich: Adipositas, asymptotische Erhöhung der Pankreasenzyme. Anhaltspunkte dafür, dass die von Dr.T. festgestellte Aortenklappenstenose bereits im streitigen Zeitraum vorgelegen hätte, bestehen nach ihren auch insoweit überzeugenden Ausführungen nicht.

Im Hinblick auf diese Gesundheitsstörungen kann der Kläger keine Tätigkeiten als Maurer sowie mittelschwere und schwere Tätigkeiten ausüben. Andererseits sind ihm leichte körperliche Tätigkeiten überwiegend im Sitzen, in geschlossenen Räumen, ohne Heben und Tragen von Lasten, häufiges Bücken, Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, Akkord- und Schichtarbeit sowie Fließbandarbeiten zuzumuten. Wegebeschränkungen sind nicht ersichtlich. Hinweise auf eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen bestehen nicht, denn die qualitativen Leistungseinschränkungen geben keine Veranlassung, einen konkreten Verweisungsberuf zu benennen (BESG Großer Senat, Beschluss vom 19.12.1996 [SozR 3-2600 Â§ 44 Nr.8](#)).

Der Kläger kann mit diesem Leistungsvermögen zwar den von ihm in Deutschland zuletzt ausgeübten Beruf als Maurer mit dem als Ergebnis der Beweisaufnahme feststehenden eingeschränkten Leistungsvermögen nicht mehr ausüben. Dennoch ist der Kläger nicht berufsunfähig. Es reicht nämlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können, vielmehr sind gemäß [Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) a.F. auch andere Berufstätigkeiten zu berücksichtigen, die gesundheitlich und sozial zumutbar sind (ständige Rechtsprechung, vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr.138](#)).

Die soziale Wertigkeit einer Tätigkeit, auf die zumutbar verwiesen werden kann, beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufes haben, werden die Gruppen nach dem Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hochqualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (ständige Rechtsprechung, vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr.140](#)). Ausschlaggebend für die Einordnung eines bestimmten Berufes in dieses Mehrstufenschema ist die Qualität der verrichteten Arbeit, das heißt der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Dabei ist allein auf das Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland abzustellen. Dem Versicherten ist die Verweisung auf die im Vergleich zu seinem Beruf nächst niedrige Gruppe zumutbar (ständige Rechtsprechung, vgl. BSG [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.5](#)).

Maßgeblich ist die vom Kläger bei der Firma H. zuletzt ausgeübte Tätigkeit, weil dieses die qualitativ hochwertigste gewesen ist. Ein Verweis auf die zuletzt bei der Firma E. für rund ein Jahr ausgeübte niedriger qualifizierte Tätigkeit ist entgegen der Auffassung der Beklagten rechtlich nicht zulässig.

Zur Überzeugung des Senats steht fest, dass der Kläger in der relevanten Tätigkeit nicht als Facharbeiter beschäftigt war. Der Kläger hat durch die Ausbildung im Heimatstaat nicht die gleiche Qualifikation erworben, die eine Berufsausbildung in einer Maurerlehre in Deutschland vermittelt hätte (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr.53](#)). Der Senat ist überzeugt, dass der Kläger eine von ihm angegebene dreijährige Ausbildungszeit so nicht absolviert hat. Insoweit sind seine Angaben in sich widersprüchlich, weil bei Beginn der Ausbildung mit 14/15 Jahren, dreijähriger Lehrzeit, 20-monatigem Wehrdienst und Aufnahme der Maurertätigkeit in Jugoslawien 1965 in Anbetracht des Geburtsdatums des Klägers (08.08.1944) eine Lehrzeit von 1961 bis 1964 zeitlich nicht eingeordnet werden kann. Die im Heimatstaat erworbene Qualifikation des Klägers kann aber als Indiz für die qualitative Bewertung der im Inland ausgeübten maßgeblichen Tätigkeit herangezogen werden (BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr.102](#)).

Der Kläger hat keine Facharbeitertätigkeiten ausgeübt. Hierzu zählen die Erstellung eigener Pläne, Berichte sowie Rapportzettel, was der Kläger nach seinen eigenen Angaben nicht getan hat. Auch war er nicht im gesamten Einsatzbereich eines Maurers tätig, sondern nur speziell in der Erstellung von Hausmauern, Außenfasaden sowie von Kaminen. Die Angaben des ehemaligen Arbeitgebers H., der Kläger sei tariflich als Facharbeiter entlohnt worden, sind widerlegt durch die im Versicherungsverlauf dokumentierten Entlohnungen des Klägers, die jeweils deutlich unter den Durchschnittsentgelten liegen (1976: zwölf Monate Pflichtbeiträge mit DM 18.029,00, Durchschnittsentgelt 1976: DM 23.335,00; 1975: elf Monate Pflichtbeiträge DM 19.976,00, Durchschnittsentgelt: DM 21.808,00; 1974: zehn Monate Pflichtbeiträge DM 18.088,00,

Durchschnittsentgelt: DM 20.381,00). Maurer-Facharbeiter, insbesondere solche mit Zuschlag von 15 % wie vom Arbeitgeber H. angegeben, wÃ¼rden im fraglichen Zeitraum tariflich weit Ã¼ber dem Jahres-Durchschnittsentgelt aller BeschÃ¼ftigten entlohnt worden sein.

Auch die TÃ¤tigkeit als FÃ¼hrer einer fÃ¼nf bis sechs Mann starken Baukolonne ermÃ¶glicht keine andere EinschÃ¤tzung. Denn insoweit handelte es sich nach den eigenen Angaben des KlÃ¤gers nur um auslÃ¤ndische Hilfsarbeiter, denen er die ihm vom Arbeitgeber erteilten Anweisungen Ã¼bersetzt und weitergegeben hat.

Die vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten wie Maurerarbeiten, Erstellen von Mauern im Innen- und AuÃ¼enbereich, Errichtung von Kaminen in der Funktion eines KolonnenfÃ¼hrers sind unter BerÃ¼cksichtigung der vom Arbeitgeber H. bestÃ¤tigten durch langjÃ¤hrige TÃ¤tigkeit erworbenen Qualifikation unter BerÃ¼cksichtigung der Ausbildung zum Maurer im Heimatstaat und tatsÃ¤chlichen AusÃ¼bung des Berufes dort als AnlernÃ¤tigkeiten des oberen Bereiches im Sinne der zitierten Stufenregelung zu qualifizieren.

Angelernte des oberen Bereiches (Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf bis zu 24 Monaten) kÃ¶nnen nicht schlechthin auf das allgemeine Arbeitsfeld verwiesen werden, ungelernete TÃ¤tigkeiten mit nur ganz geringem qualitativen Wert sind sozial nicht zuzumuten. Die zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeiten mÃ¼ssen sich vielmehr durch QualitÃ¤tsmerkmale auszeichnen, es ist mindestens eine in Betracht kommende konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit zu bezeichnen (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246, 132, 140, 143; BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.45). Als solche ist dem KlÃ¤ger die TÃ¤tigkeit als einfacher PfÃ¼rtner zuzumuten. Diese kann er auch mit dem oben festgestellten Leistungsbild noch vollschichtig ausÃ¼ben, mit dem er den dabei auftretenden Belastungen gewachsen ist und die wesentlichen gesundheitlichen Voraussetzungen dieses Berufs erfÃ¼llt (vgl. Berufsprofile fÃ¼r die arbeits- und sozialmedizinische Praxis, Seite 1371).

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt damit die Voraussetzungen fÃ¼r die begehrte BU-Rente nicht. Die Berufung bleibt ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, bestehen nicht ([Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#)).

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024